

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 23.11.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	346.137.500 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 356.666.600 EUR
1.1 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 10.529.100 EUR

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.2 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR

1. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.1 und 1.2) -10.529.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	345.453.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 350.274.900 EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts	- 4.821.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.334.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 9.627.000 EUR
2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.292.100 EUR

2.3 Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Summe 2.1 und 2.2) - 13.113.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.160.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.259.600 EUR
2.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.900.400 EUR

2. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.3 und 2.4) - 3.213.300 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **11.160.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **681.300 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **60.000.000 EUR**.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **32,60 v. H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Lörrach, den 23.11.2022

Die Vorsitzende des Kreistages